



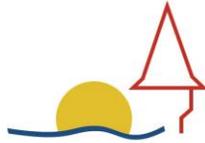
GEMEINDE APEN

natürlich lebenswert

Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen in der Gemeinde Apen

vom 29.04.1986
gültig ab 24.05.1986
veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21 vom 23.05.1986

1. Änderungssatzung vom 04.10.2005
gültig ab 15.10.2005
veröffentlicht im Amtsblatt Landkreis Ammerland



GEMEINDE APEN

natürlich lebenswert

Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 2.6.2003 (BGBl. I, S. 744) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Ziff 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04..2005 (Nds. GVBl S. 110) hat der Rat der Gemeinde Apen folgende Änderungsverordnung beschlossen: (Beschlussdaten siehe Deckblatt)

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 des Ladenschlußgesetzes dürfen alle Einzelhandelsgeschäfte

- a) in der Ortschaft Apen (einschl. Gewerbegebiet) aus Anlass des jährlich stattfindenden Frühjahrsmarktes und des Herbstmarktes jeweils an dem Sonntag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein, sofern die Veranstaltung nach § 69 der Gewerbeordnung vom Landkreis Ammerland festgesetzt ist,
- b) in der Ortschaft Augustfehn I (einschl. Gewerbegebiet Augustfehn/Hengstforde) aus Anlass des jährlich stattfindenden "Festes der 1000 Laternen" (Volksfest) an dem Sonntag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein, sofern die Veranstaltung nach § 60 b in Verbindung mit § 69 der Gewerbeordnung von der Gemeinde Apen festgesetzt ist.

Einzelhandelsgeschäfte, die von dieser Regelung Gebrauch machen wollen, sind verpflichtet, ihre Öffnungszeiten dem Ordnungsamt der Gemeinde Apen vorher mitzuteilen.

§ 2 In Kraft treten

(siehe Deckblatt)